

So wird ein erfahrener Untersuchungsführer bei der Abfassung des Vernehmungsplanes stärker abstrahieren und die zu klärenden Probleme durch Gedankenstützen hervorheben, während ein unerfahrener Untersuchungsführer einen detailliert ausgearbeiteten Vernehmungsplan mit konkreter Formulierung der Fragestellungen und den erwarteten Aussagen des Beschuldigten benötigt.

Ebenso erfordern ein komplizierter Sachverhalt oder ein nicht-geständiger Beschuldiger in der Regel ausführlichere Vernehmungspläne.

Unabhängig von der Kompliziertheit des Sachverhalts, der Aussagebereitschaft des Beschuldigten und den Erfahrungen des Untersuchungsführers gibt es grundlegende Anforderungen an die Ausgestaltung des Vernehmungsplanes.

1. Der Vernehmungsplan muß konkret und verständlich die Zielstellung, den Gegenstand und die Schwerpunkte der Beschuldigtenvernehmung sowie das taktische Vorgehen des Untersuchungsführers ausweisen.

Das wird erreicht, wenn im Vernehmungsplan Fragestellung, Vorhalte, Beweismittelvorgaben, Argumentationen sowie die zu erarbeitenden Informationen den politischen, politisch-operativen und taktischen Aufgaben der Vernehmung, den Informations- und Beweiserfordernissen des Vernehmungsgegenstandes und auch den zu prüfenden Versionen entsprechen.

Sind die zu führenden Vernehmungen kompliziert oder der Untersuchungsführer unerfahren, können an der Spitze des Vernehmungsplanes zusammengefaßt die wesentlichen Ziele und Schwerpunkte der Vernehmung, die zu prüfenden Versionen und das konkrete vernehmungstaktische Vorgehen dargelegt werden. Das zwingt zu gründlicheren Überlegungen und damit zu bewußter Arbeit. Außerdem wird damit die Einflußnahme des Leiters auf die Qualifizierung des Vernehmungsplanung erleichtert.